Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit gesetzlichen Beschränkungen von Kfz-Kennzeichen im Lichte der „neuen“ FZV

Im Zuge der Novellierung des Zulassungsrechts durch Erlass der „Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr“[1] trat die FZV zum 1.3.2007 in Kraft. 2011 wurde sie aufgrund bestehender formaler Rechtsfehler neu bekanntgemacht[2] und in der Folgezeit mehrfach geändert. Die aktuelle „neue“ FZV wurde am 28.7.2023 im Bundesgesetzblatt[3] veröffentlicht. Sie trat zum 1.9.2023 in Kraft. Der Artikel untersucht die zulassungsrechtlichen Auswirkungen des rechtswidrigen Inbetriebsetzens von Fahrzeugen mit unterschiedlichen Kennzeichen im Lichte der „neuen“ FZV. Die FZV sieht nämlich die Möglichkeit vor, neben dem Eurokennzeichen (§ 9 I FZV) besondere Kennzeichen (hier: Saisonkennzeichen § 10 III FZV) sowie solche zur zeitweiligen Teilnahme am Straßenverkehr (§§ 41-45 FZV: rote Kennzeichen, rote Oldtimerkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und Ausfuhrkennzeichen) zu verwenden. Die Inbetriebsetzung damit gekennzeichneter Fahrzeuge ist aber an die Einhaltung der damit einhergehenden gesetzlichen Beschränkungen gebunden. Zuwiderhandlungen gegen diese Beschränkungen haben grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit (OWi) entgegen § 3 I FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV zur Folge. In anderen Fällen hat der Verordnungsgeber aber auch Sondertatbestände geschaffen. Eine Systematik dahinter erschließt sich dem Verfasser nicht. Auch die Anbindung an die Sanktionsnorm des § 77 FZV und folgend an den BKat gelingt nicht immer. Davon handelt der vorliegende Artikel.

Von Bernd Huppertz

Zulassung

Zentrale Vorschriften für den Betrieb eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr sind § 1 I S. 2 StVG und § 3 I FZV. Danach darf ein Fahrzeug nur dann in Betrieb gesetzt werden, wenn es zum Verkehr zugelassen worden ist. Die Zulassung erfolgt formgebunden gemäß § 3 I

© Björn Wylezich/stock.adobe.com

Am Rand des Saisonkennzeichens ist erkennbar, von wann bis wann dies gültig ist

Satz 3 FZV durch Zuteilung eines Kennzeichens (§ 9 FZV), Abstempelung der Kennzeichenschilder (§ 12 III Satz 1 FZV) und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung (§ 13 FZV).[4]

Der Begriff der Zulassung ist nationalrechtlich nicht legaldefiniert. Die amtliche Begründung[5] zu § 3 FZV übernimmt wörtlich die Legaldefinition aus Art. 2 der Richtlinie 1999/37/EG[6]. Dort heißt es:

> *„Die Zulassung ist die behördliche Genehmigung für den Betrieb eines Fahrzeugs im Straßenverkehr einschließlich der Identifizierung des Fahrzeugs und der Zuteilung einer als Zulassungsnummer bezeichneten laufenden Nummer."*

Darauf stellt -zumeist in verkürzter Form- ganz mehrheitlich auch die Kommentarliteratur ab.[7]

Die Zuteilung des Kennzeichens dient der Identifizierung des Fahrzeugs auf der Straße sowie der Registrierung des betreffenden Fahrzeugs in den Registern/Dateien von Zulassungsstellen und dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA).[8]

„Das zusätzliche Erfordernis der amtlichen Abstempelung der Kennzeichenschilder ist [unionsrechtlich nicht vorgeschrieben, aber] *eine in Deutschland traditionell seit Jahrzehnten vorhandene Eigenheit, die allerdings dem EU-Recht auch nicht zuwiderläuft."*[9] Erst mit der Anbringung der Stempelplakette ist die Zuteilung des Kennzeichens abgeschlossen, das Fahrzeug also zugelassen.[10] Dadurch wird das Kennzeichen zum amtlichen Kennzeichen („amtliche Kennzeichen sind mit einem Dienstsiegel versehene Kennzeichenschilder"[11]) und zur öffentlichen Urkunde[12].

Der Zuteilung des amtlichen Kennzeichens folgt die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung (§ 13 FZV).

Zulassungsrechtliche Auswirkungen hat nur der Tatbestand des Inbetriebsetzens eines Fahrzeugs ohne vorherige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens und ohne Auftragen der Stempelplakette sowie ohne Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung. Das stellt eine OWi iSd § 3 I 1 FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV iVm § 24 StVG dar.

Ende der Zulassung

Mit Blick auf die hier in Rede stehende Problematik ist allerdings die Frage, wann die Zulassung eines Fahrzeugs endet, die interessantere.

Nach dem Grundsatz „einmal zugelassen, immer zugelassen" bleibt die Zulassung solange bestehen, bis das Fahrzeug nach *„dem herkömmlichen Verfahren der Außerbetriebsetzung iSd § 14 I FZV formgebunden"*[13] außer Betrieb gesetzt wird. Dazu hat der Halter die Außerbetriebsetzung unter Vorlage des Teils I der Zulassungsbescheinigung anzuzeigen und die Kennzeichen zur Entstempelung vorzulegen (§ 14 I S. 1 FZV). Die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wird unter Angabe des Datums auf der Zulassungsbescheinigung Teil I vermerkt (§ 14 I S. 4, 1. Hs. FZV). Da das Steuerrecht an die verkehrsrechtlichen Vorgaben anknüpft (§ 2 II Nr. 1 KraftStG)[14], kann hierzu auch die Rechtsprechung des BFH[15] herangezogen werden: Die Zulassung eines Fahrzeugs

> *„endet* [kumulativ[16]] *erst im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung, also in dem Moment, in dem einerseits der Vermerk über die Außerbetriebsetzung in die Zulassungsbescheinigung aufgenommen wurde und andererseits die Kennzeichen entstempelt wurden."*

Die vorgelegten Unterlagen und die entstempelten Kennzeichenschilder werden wieder ausgehändigt (§ 14 I S. 4, 2. Hs. FZV), auch um eine Wiederzulassung zu ermöglichen (Zulassungsruhe[17]).

Das Inbetriebsetzen eines Fahrzeugs nach dessen Außerbetriebsetzung („abgemeldetes Fahrzeug") stellt dann ebenfalls eine OWi iSd § 3 I FZV dar.

Saisonkennzeichen

Der Begriff Zulassung und insbesondere deren Ende wurde auch im Zusammenhang mit Saisonkennzeichen diskutiert. Bei der saisonal zeitlich befristeten Teilnahme am Straßenverkehr tritt an die Stelle des nach § 9 I FZV zugeteilten Kennzeichens das Saisonkennzeichen. Das Saisonkennzeichen ermöglicht dem Halter, die Zulassung des Fahrzeugs ohne Außerbetriebsetzung auf mindestens zwei bis höchstens elf Monate des Jahres zu beschränken. Das Fahrzeug ist dabei nicht nur vorübergehend für die den Betriebszeitraum umfassenden Monate, sondern auf Dauer zugelassen, allerdings mit der Besonderheit, dass es nur während des angegebenen Betriebszeitraums auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen oder abgestellt werden darf[18]:

> *„die Befugnis zum Betrieb des Fahrzeugs und nicht die Geltung der Zulassung ist zeitlich befristet"*[19].

Aus Gründen der Rechtsklarheit[20] ist dazu der

> *„vom Verordnungsgeber ursprünglich in § 23 Ib S.1 StVZO […] verwendete und zu Missverständnissen Anlass gebende Begriff des Zulassungszeitraums klarstellend durch den Begriff des Betriebszeitraums ersetzt worden"*[21].

Eine Verwendung des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr außerhalb des Betriebszeitraums stellt daher keinen zulassungsrechtlichen Verstoß dar.[22] Das Fahrzeug verfügt nämlich über amtliche Kennzeichen und eine Zulassungsbescheinigung; diese Zulassung besteht auch außerhalb des Betriebszeitraumes (also auch während des jeweiligen negativen Betriebszeitraums[23]) weiter.[24]

Allerdings hat der Verordnungsgeber hier einen Sondertatbestand geschaffen: Die widerrechtli-

che Inbetriebnahme des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr außerhalb des Betriebszeitraums stellt eine OWi gemäß § 10 III S. 6 Nr. 1 FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV [Inbetriebnehmen] bzw. § 10 III S. 6 Nr. 2 FZV iVm § 77 Nr. 9 FZV [Abstellen] dar. Diese ist nach Nr. 175a BKat mit einem Verwarnungsgeld bedroht.

RoteKennzeichen

Die Vorschrift regelt die zeitweilige Verkehrsteilnahme ohne Zulassung und/oder ohne Typ- oder Einzelgenehmigung mittels roter Kennzeichen und eines besonderen Fahrzeugscheinheftes zur dauerhaften Verwendung für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten jeweils nach § 41 I 1 FZV sowie Betriebsfähigkeitsfahrten iSd § 41 I 2 FZV im Falle der sog. Händlerkennzeichen.[25]

An die Stelle des üblicherweise nach § 9 I FZV zugeteilten Kennzeichens tritt das rote Kennzeichen entsprechend § 41 II FZV Anlage 4 Abschnitt 1 und 7. Die Erkennungsnummer besteht nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. An die Stelle der üblicherweise ausgefertigten Zulassungsbescheinigung tritt das Fahrzeugscheinheft für rote Kennzeichen nach § 41 II FZV Anlage 13.

Das rote Kennzeichen darf nur für die Durchführung von Fahrten iSd § 41 I FZV mit einem im Fahrzeugscheinheft eingetragenen Fahrzeug verwendet werden. Wird das Fahrzeug nicht zu einem der privilegierten Zwecke verwendet, entfällt die Berechtigung, es mit roten Kennzeichen ohne Zulassung […] in Betrieb zu setzen.[26]

Bei zweckentfremdeter Benutzung liegt daher ein Zulassungsverstoß entgegen § 3 I FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV vor.[27] Der Verordnungsgeber hat hier auf die Einführung eines Sondertatbestandes verzichtet.

RoteOldtimerkennzeichen

Die Vorschrift regelt die Verkehrsteilnahme von Oldtimern (§ 2 Nr. 22 FZV) zu bestimmten Zwecken ohne Zulassung und/oder ohne Typ- oder Einzelgenehmigung mittels roter Oldtimerkennzeichen (§ 43 I FZV).

Rote Oldtimerkennzeichen dürfen nur für die Teilnahme an sowie die An- und Abfahrt zu Oldtimerveranstaltungen verwendet werden. Auch Probe-, Überführungs- und Betriebsfähigkeitsfahrten aus Anlass einer Oldtimerveranstaltung sind abgedeckt.

An die Stelle des üblicherweise nach § 9 FZV zugeteilten Kennzeichens tritt das rote Oldtimerkennzeichen entsprechend § 43 II FZV Anlage 4 Abschnitt 1 und 7. Die Erkennungsnummer besteht nur aus Ziffern und beginnt mit „07“.

Bei der hier in Rede stehenden zeitweiligen Teilnahme am Straßenverkehr tritt an die Stelle der üblicherweise ausgefertigten Zulassungsbescheinigung das Fahrzeugscheinheft für rote Oldtimerkennzeichen nach Anlage 15 (§ 43 II FZV iVm § 41 III FZV).

Ein Verstoß gegen § 43 I FZV (Benutzung von roten Oldtimerkennzeichen zu anderen als den privilegierten Zwecken) ist analog zu den roten Kennzeichen (§ 41 I FZV) als Inbetriebnahme ohne die nach § 3 I FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV erforderliche Zulassung ordnungswidrig. Der Verordnungsgeber hat auch hier auf die Einführung eines Sondertatbestandes verzichtet. Dementsprechend führt § 77 FZV eine unzulässige Fahrt bei Verwendung von roten Oldtimerkennzeichen auch nicht als Tatbestand auf.

Dennoch ist die unzulässige Fahrt als Verstoß entgegen § 77 Nr. 26 FZV im BKat unter Nr. 182 aufgeführt. Das aber ist kann mit nachfolgender Begründung so nicht gelten: Gemäß § 77 Nr. 26 FZV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 43 II 1 FZV ein dort genanntes Kennzeichen verwendet. Demgemäß ist für die Verwendung von roten Oldtimerkennzeichen § 41 II – VI FZV entsprechend anzuwenden. In den nämlichen Absätzen ist die unzulässige Fahrt jedoch gar nicht

beschrieben. Die privilegierten Zwecke ergeben sich vielmehr aus § 41 I FZV.

Kurzzeitkennzeichen

Die Vorschrift regelt die zeitweilige Verkehrsteilnahme ohne Zulassung und/oder ohne Typ- oder Einzelgenehmigung mittels Kurzzeitkennzeichen und besonderer Fahrzeugscheine zur einmaligen Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten. Betriebsfähigkeitsfahrten sind über § 42 I S. 2 FZV iVm § 41 I 2 FZV ebenfalls erfasst.

An die Stelle des üblicherweise nach § 9 I FZV zugeteilten Kennzeichens tritt das Kurzzeitkennzeichen entsprechend § 42 IV FZV Anlage 4 Abschnitt 1 und 6. Die Erkennungsnummer besteht nur aus Ziffern und beginnt mit „03“ oder „04“.

An die Stelle der üblicherweise ausgefertigten Zulassungsbescheinigung tritt der besondere Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach § 42 V FZV Anlage 14.

„Die Benutzung von Kurzzeitkennzeichen zu anderen Zwecken als Probe- und Überführungsfahrten ist als Inbetriebnahme ohne die nach § 3 I FZV erforderliche Zulassung ordnungswidrig .“[28] Der Entscheidung lag jedoch § 16 I FZV in der bis zum 31.3.2015 geltenden Fassung (jetzt: § 42 III 1 FZV) zugrunde. Der Verordnungsgeber hat in der Folge hierzu Sondertatbestände nach § 42 FZV geschaffen.

Die wohl am häufigsten anzutreffende OWi in diesem Zusammenhang ist die Zuwiderhandlung gegen § 42 IV S. 3 FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV (Inbetriebsetzung bei Überschreitung des Ablaufdatums). Die OWi ist nach Nr. 175a BKat mit einem Verwarnungsgeld bedroht.

Die Benutzung von Kurzzeitkennzeichen zu anderen Zwecken ist über § 42 III 1 Nr. 1 FZV iVm § 42 I FZV iVm § 77 Nr. 26 FZV ordnungswidrig und nach Nr. 182 BKat ebenfalls mit einem Verwarnungsgeld bedroht.

Ausfuhrkennzeichen

Die Vorschrift regelt die zeitlich befristete Zulassung mit Ausfuhrkennzeichen zum Zwecke der dauerhaften Verbringung des Fahrzeugs in einen anderen Staat.

An die Stelle des üblicherweise nach § 9 FZV zugeteilten Kennzeichens tritt das Ausfuhrkennzeichen. Dabei handelt es sich um solche entsprechend § 45 I FZV Anlage 4 Abschnitt 8. Die Erkennungsnummer besteht aus einer ein- bis vierstelligen Zahl und einem nachfolgenden Buchstaben (§ 45 I Nr. 3 FZV). Das Ablaufdatum ist auf dem roten Feld am rechten Rand des Schildes vermerkt. Dabei gibt die obere Zahl den Tag, die mittlere den Monat und die untere das Jahr des Endes der besonderen Zulassung in Deutschland an.[29]

© BjörnWylezich /stock.adobe.com

Ein Ausfuhrkennzeichen ist am roten Feld mit einem Ablaufdatum erkennbar

Aufgrund der Formulierung des § 45 I 1 FZV („Soll ein Kfz oder Anhänger mit eigener Triebkraft dauerhaft in einen anderen Staat verbracht werden") besteht keine Verpflichtung das Fahrzeug tatsächlich auch dauerhaft in einen anderen Staat zu verbringen. Die Vorschrift enthält insofern nur ein voluntatives Element.

Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist auf die Ausfuhr des Fahrzeugs zu beschränken und mit dem Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Zulassung zu versehen (§ 45 I Nr. 4 FZV); sie wird also sachlich und zeitlich beschränkt.

Allerdings hat der Verordnungsgeber hier einen Sondertatbestand geschaffen: Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung darf das Fahrzeug mit Ausfuhrkennzeichen von der das Fahrzeug führenden Person auf öffentlichen Straßen gemäß § 45 I 5 FZV nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Die Vorschrift ist jedoch in § 77 FZV nicht ordnungswidrig gestellt. Allerdings weist der BKat unter Nr. 175a die entsprechende OWi iVm § 77 I FZV falsch aus.

Fazit

Zulassungsrechtliche Auswirkungen hat nur der Tatbestand des Inbetriebsetzens eines Fahrzeugs ohne vorherige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens und ohne Auftragen der Stempelplakette sowie ohne Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung. Das stellt eine OWi iSd § 3 I 1 FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV iVm § 24 StVG dar. Auch das Inbetriebsetzen eines Fahrzeugs nach dessen Außerbetriebsetzung („abgemeldetes Fahrzeug") stellt eine OWi iSd § 3 I FZV dar.

Davon abweichend gilt:
Saisonkennzeichen:
Die Inbetriebnahme des Fahrzeugs außerhalb des Betriebszeitraums stellt eine OWi gemäß § 10 III S. 6 FZV iVm § 77 Nr. 1, 9 FZV dar.

Rote Kennzeichen:
Bei zweckentfremdeter Benutzung liegt ein Zulassungsverstoß entgegen § 3 I FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV vor.

Rote Oldtimerkennzeichen:
Die zweckentfremdete Benutzung ist analog zu den roten Kennzeichen (§ 41 I FZV) als Inbetriebnahme ohne die nach § 3 I FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV erforderliche Zulassung ordnungswidrig.

Dennoch ist die unzulässige Fahrt als Verstoß entgegen § 77 Nr. 26 FZV im BKat unter Nr. 182 aufgeführt.

Kurzzeitkennzeichen:
Das Inbetriebsetzen bei Überschreitung des Ablaufdatums stellt als Sondertatbestand eine OWi entgegen § 42 IV S. 3 FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV dar.

Die OWi ist nach Nr. 175a BKat mit einem Verwarnungsgeld bedroht.
Die Benutzung von Kurzzeitkennzeichen zu anderen Zwecken ist über § 42 III 1 Nr. 1 FZV iVm § 42 I FZV iVm § 77 Nr. 26 FZV ordnungswidrig und nach Nr. 182 BKat ebenfalls mit einem Verwarnungsgeld bedroht.

Ausfuhrkennzeichen:
Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer darf das Fahrzeug mit Ausfuhrkennzeichen gemäß § 45 I 5 FZV nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Die Vorschrift ist jedoch in § 77 FZV nicht ordnungswidrig gestellt. Allerdings weist der BKat unter Nr. 175a die entsprechende OWi iVm § 77 I FZV falsch aus. §§

Der Autor: Polizeihauptkommissar a. D. Bernd Huppertz war bis 2008 beim Polizeipräsidium Köln im Verkehrsdezernat tätig. Bis 2023 war er hauptamtlicher Dozent an der Hochschule für Polizei [...] Köln, wo er Verkehrsrecht unterrichtete. Seit 2023 ist er dort weiterhin als Lehrbeauftragter tätig. Darüber hinaus ist er Autor zahlreicher Publikationen zum Straßenverkehrsrecht.

1. BGBl. I. (2006), S. 988.
2. BGBl. I (2011), S. 139.
3. BGBl. I (2023) Nr. 199.
4. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 47. Aufl. 2023, Rn. 5 zu § 3 FZV.
5. Amtl. Begr. (BR-Dr. 811/2005 v. 4.11.2005, S. 168) zur Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr v. 25.6.2006 (BGBl. I 988).
6. Textgleich auch in Art. 3 Nr. 28 der VO (EU) Nr. 167/2013, Art. 3 Nr. 52 VO (EU) Nr. 168/2013 und Art. 3 Nr. 53 VO (EU) 2018/858.
7. *Dauer* NZV 2007, 442 (Einl.); vgl. Hentschel/König/Dauer/*Dauer*, a.a.O. (FN. 4), Rn. 13 zu § 1 StVG u. Rn. 5 zu § 3 FZV; vgl. *Karneth/Koehl*, Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht (Losebl.), Rn. 1 zu § 3 FZV; *Weiß* in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl. § 3 FZV, Rn. 14; BeckOK StVR/*Gail* FZV § 3 Rn. 1-13; *Zunner*, Praxiswissen Fahrzeug-Zulassung (Losebl.), Ratgeber A-Z; Bachmeier/Müller/Rebler/*Rebler*, Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 1 zu § 1 FZV.
8. Hentschel/König/Dauer/*Dauer*, a.a.O. (Fn. 4), Rn. 10 zu § 6 FZV.
9. *Dauer* NZV 2007, 442 (443).
10. Hentschel/König/Dauer/*Dauer*, a.a.O. (Fn. 4), Rn. 9 zu § 10 FZV; *Dauer* NZV 2007, 442 (444).
11. VkBl. 1998, 796.
12. BGH, Beschl. v. 19.12.1957 (4 StR 443/57) BGHSt 11, 165-169 = NJW 1958; BGH, Beschl. v. 21.9.1999 (4 StR 71/99) BGHSt 45, 197-202 = NZV 2000, 47; BayObLG NZV 1999, 213; OLG Stuttgart NStZ-RR 2001, 370; OLG Düsseldorf NZV 1997, 319; LG Verden NZV 2012, 498.
13. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 4), Rn. 5a zu § 3 FZV; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/*Hühnermann*, a.a.O. (Fn. 7), Rn. 3 zu § 1 StVG.
14. BFH, Beschl. v. 20.12.2010 -II B 42/10- juris; vgl. BFH, Urt. v. 18.04.2012 -II R 32/10- BFHE 240, 413; *Zens* in: Lippross/Seibel, Steuerrecht, Rn. 7 zu § 5 KraftStG; *Strodthoff*, KraftStG, Rn. 6 zu § 5 KraftStG.
15. BFH, Beschl. v. 20.12.2010 -II B 42/10- juris; vgl. FG Nürnberg, Urt. v. 7.10.2022 -6 K 1334/21-, Rn. 45, juris; vgl. FG Münster, Urt. v. 14.4.2023 – 10 K 824/22 Kfz -, juris.
16. FG Nürnberg, Urt. v. 7.10.2022 -6 K 1334/21-, Rn. 45 - juris.
17. Bachmeier/Müller/Rebler/*Rebler*, a.a.O. (Fn. 7), Rn. 1 zu § 14 FZV. „Zulassungsruhe" besteht indes nur nach Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, nicht etwa auch während des negativen Betriebszeitraums von Saisonkennzeichen (OVG Hamburg NZV 2002, 150 Rn. 18).
18. Amtl. Begr. zur 23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (VkBl. 1996, 620); OVG Hamburg NZV 2002, 150; BFH, Urt. v. 13.12005 -VII R 12/04- DAR 2005, 292; Hentschel/König/Dauer/*Dauer*, a.a.O. (Fn. 4), Rn. 6 zu § 9 FZV.
19. OVG Hamburg NZV 2002, 150; BFH, Urt. v. 13.1.2005 -VII R 12/04- BFHE 208, 315; BFH, Urt. v. 18.4.2012 -II R 32/10- BFHE 240, 413, Rn. 13.
20. Amtl. Begr. (BR-Drs. 184/00) zur 32. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften v. 20.7.2000 (BGBl. 2000 I 1090).
21. OVG Hamburg NZV 2022, 150.
22. OVG Hamburg NZV 2002, 150.
23. OVG Hamburg NZV 2002, 150.
24. Amtl. Begr. [VkBl. 1996, 594 (620)] zur 23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften v. 12.11.1996 (BGBl. 1996 I 1738).
25. Hentschel/König/Dauer/*Dauer*, a.a.O. (Fn. 4), Rn. 12 zu § 16 FZV.
26. OLG Düsseldorf NZV 2011, 619; *Niehaus* in: Freymann/Werner, juris-PK, Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., Rn. 8 zu § 22 StVG.
27. OLG Düsseldorf NZV 2011, 619 (DAR 2011, 646 Anm. *Deutscher*); OLG Celle VRS 17, 150; BayObLG DAR 1989, 361 (362); VRS 73, 62; DAR 2003, 81; NZV 1995, 458; OLG Zweibrücken NZV 1992, 460; Hentschel/König/Dauer/*Dauer*, a.a.O. (Fn. 4), Rn. 37 zu § 16 FZV; *Niehaus*, a.a.O. (Fn. 15), Rn. 8 zu § 22 StVG; *Grohmann* DAR 2001, 57 (59); *Windhorst* NZV 2003, 311; *Huppertz* PVT 1995, 176.
28. OLG Düsseldorf NZV 2011, 619 (DAR 2011, 646 Anm. *Deutscher*); OLG Celle VRS 17, 150; BayObLG DAR 1989, 361 (362); BayObLG VRS 73, 62; DAR 2003, 81; NZV 1995, 458; OLG Zweibrücken NZV 1992, 460; Hentschel/König/Dauer/*Dauer* FZV § 16a Rn. 42; *Grohmann* DAR 2001, 57 (59); *Windhorst* NZV 2003, 311; *Huppertz* PVT 1995, 176; *Weiß* in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 16a FZV (Stand: 28.04.2023).
29. Hentschel/König/Dauer/Dauer, a.a.O. (Fn. 4), Rn. 11 zu § 19 FZV.